

Der Steinmetz

Wochenzeitschrift des Zentralverbandes der Steinmetzen Deutschlands

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. — Bezugspreis vierteljährlich durch die Post 18 Mark. — Eingetragen in der Reichs-Postliste unter Nr. 7528. — An Nichtverbandsmitglieder wird die Zeitung unter Kreuzband nicht versandt.

Schriftleitung und Versandstelle in Leipzig
Zeiger Straße 30 IV, Volkshaus, Aufgang B oder C
Fernruf 27503

Schluss des Blattes: Montags, mittag 12 Uhr. — Die Anzeigengebühr beträgt für die doppelte Spaltenbreite 10 Mark. Anzeigen werden nur bei vorheriger Einfindung der Kosten aufgenommen. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 43

Sonnabend, den 28. Oktober 1922

26. Jahrgang

Lohnbewegungen.

Jedes Verbandsmitglied hat bei Arbeitsangeboten nach den unten genannten Orten unter: „Sperr-, Streik-, Zugzug fernhalten“, in jedem Fall Erkundigungen von der Ortsverwaltung der betreffenden Zahlstelle einzuholen. Wer das unterläßt und ein Arbeitsverhältnis nach diesen Orten eingeht, stellt sich außerhalb des Verbandsrahmens und kann ausgeschlossen werden.

Laufende Notizen unter: „Sperr-, „Streik-, „Zugzug fernhalten“, werden nur aufgenommen, wenn der Schriftleitung mindestens alle zwei Wochen kurzer Bericht gegeben wird. — Sperrnotizen finden nur Ausnahme, wenn der Grund der Sperrung geschildert wird.

Gesperrrt:

In Jena (Grabsteingeschäft von Ebert & Beher). Platz Riemer in Nordhausen. In Reichenbach i. Vogtl. (Betrieb Heilmann). Werkplatz Hofmann in Friedberg. In Merseburg sämtliche Werkplätze und Grabsteingeschäfte. Firma Riger & Seil in Neustadt (Niederb.). In Weichenstadt Firma Neupert & Schörner. Firma Bergmann. Firma Bruchner.

Streik:

In Süplingen. In Oldorf b. Hamburg (Grabsteingeschäfte). In Dramburg i. Pommern. In Gauzenberg, Hemerau, Kringsell, Fürststein, Bühlberg, Litzling.

Zugzug ist fernzuhalten:

Außer den genannten Orten unter Sperr- und Streik von Wulsdorf, Geestmünde und Lese. Von Frankfurt a. Oder. Von Roth b. Nürnberg. Von Neusalza-Spremberg (Betrieb Schilgen). Von Essen (Marmorarbeiter und Steinmetzen).

Erledigte Bewegungen:

Halle a. S. Die Sperr- über den Platz Gellert (Marmorarbeiter) ist seit dem 19. September aufgehoben. Obermörlen. Der Streik wurde mit Erfolg beendet.

Dide Luft.

Das deutsche Arbeitsvolk leidet unter der wirtschaftlichen Not und es ist anlässlich der dauernd fortschreitenden Marktentwertung in einer begreiflich verzweifeltten Stimmung. Arbeiter, Angestellte und Beamte sind erbittert, weil all ihr Schaffen, all ihr Arbeiten, um leben zu können, nichts fruchtet, denn trotz gesteigerter Löhne und Gehälter leidet die Teuerung in immer größeren Sprüngen vorwärts. Das Stück Brot in der Hand des schaffenden Volkes wird fortwährend teurer, kleiner und — trodener. Für die Gesamtarbeiterchaft bedeutet das im Hinblick auf den bevorstehenden Winter einfach eine Periode des Schredens. Dazu kommt eine den Fernblick ausschaltende dide politische Luft.

In solchen Situationen blüht der Weizen der gegenseitigen Vergiftung und Verunglimpfung. Wer am meisten und am lautesten kritisiert, schimpft und als Besserwisser die größten Versprechungen macht, der hat Zulauf, das ist der richtige Mann. Von der äußersten Rechten und von der äußersten Linken wird sich darin außerordentlich geübt. Das Parteiwüßchen geht ihnen über alles. Dabei ist beiden nur zu gut bekannt, daß an den heutigen Zuständen der Kriegsausgang mit seiner demoralisierenden Wirkung auf Personen und Verhältnisse die Hauptschuld trägt. Egoismus und brutaler Eigennutz feiern in Person und Sache ihre Triumphe. Aus diesem Chaos erheben sich die verantwortungslosen Stimmen, die bereits alles vorausgesehen haben und die immer mit dem Brustton der Ueberzeugung ihre Dr. Eisenbarturen in Politik und Wirtschaft empfehlen.

Die Geldentwertung hat in den letzten Wochen stetig zugenommen. Die Mark hat nach der neuesten Dollarsteigerung nicht mehr Kaufwert wie 1/10 Pfennig aus der Vorkriegszeit. Dadurch ist die Lebensnot unerträglich gesteigert, ohne Aussicht, daß in absehbarer Zeit eine Stabilisierung der Mark eintritt. Die Zukunft der deutschen Wirtschaft ist trübe, ja trostlos und alle, die sich von ihrer Hände Arbeit ernähren oder die im geistigen Schaffen gegen kümmerliches Entgelt sich abmühen, die haben im kommenden Winter eine große Belastungsprobe ihrer Geduld, ihrer Einsicht und Vernunft zu bestehen. Merkwürdig ist: trotz der großen Not tauchen alle Fabrikschornsteine; die deutsche Industrie hat Miesenaufträge zu erledigen, daß diese Aufträge zu gleitenden Preisen und längeren Lieferungsfristen abgeschlossen. Wie lange dieses anhält, ist nicht abzusehen vorauszufragen. In einzelnen Gewerben ist bereits eine Abschöpfung eingetreten mit der Wirkung für die Lohnarbeiter: Kurzarbeit! — Die Mark als Geld wird künftig nur noch bei der Lohnzahlung und im Kleinhandelsverkehr als Zahlungsmittel in Frage kommen, im Großhandel und im Auslandsverkehr ist sie gleich Null. — Die Einkäufer aus balastreichen Ländern suchen in Deutschland alle Waren einzukaufen und Aufkäufer sowie Privatleute vom Auslande fluten über unsere Landesgrenzen und kaufen, was ihnen in den Weg kommt. Dieser Warenabfluß über die Grenze muß natürlich wieder ergänzt werden. Die einheimische Bevölkerung muß nun diese neu angefertigten Waren teurer bezahlen als jene, die vorher von Ausländern weggekauft wurden. Die Neuanfertigung der Waren stellt an die deutschen Produktionsbetriebe große Anforderungen und zeitigt die „gute Konjunktur“.

Die Warenhamsterei nimmt wieder ungeheure Dimensionen an, weil jeder irgendwie Zahlungsfähige sich mit Waren aller Art einzudecken sucht. Das Zurücklegen von Geld in Sparkassen und Banken läßt ganz bedeutend nach; nicht Papiergeld wird mehr gespart, sondern Waren und Bedarfsgegenstände werden aufgestapelt, mitunter die unsinnigsten Sachen. Dadurch wird die Warenknappheit künstlich gesteigert und von Lohntag zu Lohntag machen unsere Kollegen mit ihren Frauen und Müttern immer von neuem die aufregende und aufreizende Feststellung der ungeheuren Preissteigerung jener zum Lebensbedarf (Nahrung, Kleidung) so bitter notwendigen Waren.

Die bellagenwertesten Opfer dieser Wirtschaftsverhältnisse sind die Hand- und Kopfarbeiter, sind die Invaliden, sind die Alters- und Kriegrentenempfänger, sind die unzähligen Witwen und Waisen, die seit jeher nur von der Hand in den Mund leben. Es ist eine allbekannte Tatsache, daß die Löhne und Rentenbezüge niemals der Teuerung entsprechend gestiegen sind. Durch jede neue Preissteigerung wird die Lebenshaltung der proletarischen Bevölkerungsschichten auf ein tieferes Niveau herabgedrückt. Trod dem

hören wir von den Unternehmern immer wieder mit dreister Stirn die unsinnige Behauptung, daß an den Teuerungsvhältnissen nur die „Begehrlichkeit“ der Arbeiter, der Angestellten und der Beamten schuld sei. Für diese tatsächlich dummdreiste Behauptung gibt es keinen Ausdruck, der scharf genug wäre, sie in gebührender Weise zu brandmarken. Nicht die angeblich „hohen Löhne“, sondern die ungezügelte Profitgier und die wilde Jagd nach dem Göhen Mammon, wie es die Agrarier, die Industrie und Schlotbarone, der Groß- und Kleinhandel auf den Rücken des arbeitenden Volkes betreiben, das ist zum großen Teil mit die Ursache an den jetzigen unerhörten Teuerungsvhältnissen. Daneben wollen wir natürlich auch der französischen und deutschen Chauvinisten gedenken.

Große Kreise der Arbeiter, Angestellten und Beamten, auch das Bürgertum, wissen nur zu gut, daß die Wurzeln dieser deutschen Lebensnot, die einer Giftpflanze gleich, in fremder Erde stecken und jeder Einsichtige weiß, solange diese Giftpflanze mit ihren Wurzeln nicht herausgerissen wird, keine Regierung in Deutschland — einerlei von welcher Partei gebildet — imstande ist, in absehbarer Zeit die schwindfrüchtige deutsche Wirtschaft zu kurieren. Ernsthafte Versuche zum Heilungsprozess sind bisher immer von gewissen Kreisen in Deutschland und im Auslande zerstückt worden, von jenen Elementen, die in ihrem Familienkreis nie Not und Hunger kennengelernt haben und die sich in früheren Jahren nicht genug damit brüsten konnten, „gute Deutsche“ zu sein. Deren Egoismus trägt viel dazu bei, die wirtschaftliche Not zu vergrößern. Ihre Sprößlinge laufen mit dem Patentreuz herum; die kürzlich abgeschlossenen Verhandlungen vor dem Staatsgerichtshof in Leipzig haben aller Welt offenbart, wie leicht ein Menschenleben in diesen Dummen-Jungen-Vereinigungen wiegt. Die Folgen des Matzenau-Mordes spürt noch jeder von uns täglich in seiner häuslichen Bedarfswirtschaft. Das weitere besorgen die nimmersatten agrarischen Kreise und die erbärmlichen Schieber und Wucherer, die für ein paar tausend Mark mehr Gewinn nicht nur ihr Seelenheil, sondern das ganze deutsche Volk verschachern, wenn sie vor einen solchen Entscheid gestellt würden.

Hier ist nun die Frage aufzuwerfen, was sollen nun die Lohn- und Gehaltsempfänger unternehmen, um der gänzlichen Verelendung zu entgehen? — Ein Allheilmittel gibt es unter den heutigen Verhältnissen gesehen, nicht; denn die Reparationslasten, aus dem Versailles Vertrag hervorgegangen und der ewig drohende Zwang vom Westen, können heute noch nicht ausgeschaltet werden. Aber es gibt Mittel und Wege, um die Folgen der Wirtschaftsnote zu mildern. Das sind einmal gesetzliche Maßnahmen, um der ungezügelter Profitgier und Spekulation Einhalt zu tun und im anderen ist es der einige Zusammenschluß in der politischen und gewerkschaftlichen Organisation. Wer andere Wege zeigt, handelt unwahr. — Verzweiflungsausbrüche führen zu nichts. Wilde Aktionen oder gar Mordtaten erst recht nicht, solche Vorkommnisse machen unsere Lage nur noch trostloser. Auch kein Wunder wird geschehen, um uns von dem Druck und Zwang zu befreien, nur klare Erkenntnis der Ursache und Wirkung, dann wird und muß das einig zusammenstehende Arbeitsvolk einen gangbaren Weg finden, um der gänzlichen Verelendung zu entgehen.

Die kommenden Wochen werden wieder im Zeichen großer Lohnkämpfe stehen. Wohl kann damit die Teuerung nicht ausgeglichen werden, aber diese Kämpfe müssen geführt werden mit aller Energie, mit aller Schärfe, um die schlimmste Not zu bannen. Es ist auch nicht einzusehen, daß die Sachwertbesitzer ein größeres Recht hätten, von den Substanzen der Wirtschaft zu leben wie die in Werkstatt, Fabrik, auf dem Lande oder im Kontor schaffenden Arbeitsbienen. — Stadt, Staat und Reich haben Maßnahmen zu treffen, um der drohenden Not im Winter entgegenzutreten. Die sozialistischen Vertreter in der Gemeinde, im Land- und Reichsparlament haben sich für die Verwirklichung einzusetzen. Dazu gehört jedoch vor allen Dingen Vertrauen zu diesen Vertretern, ihren Organisationen, ihrer Sache. Schimpfen auf diese Vertreter, schimpfen auf die Regierung ist kinderleicht und äußerst bequem. Schwerer ist es schon mit wirklich praktischen Vorschlägen aufzuwarten, keine, die an Dr. Eisenbart erinnern.

Die kapitalistischen weltwirtschaftlichen Zusammenhänge, durch die in- und ausländische Spekulation zu einem schier unentwirrbaren Knäuel geworden, sind noch zu vorherrschend in unserem wirtschaftlichen deutschen Glend, um von uns unbeachtet bleiben zu können; alle unsere Maßnahmen müssen sich leider danach richten und sie berücksichtigen. Dagegen helfen die radikalsten Worte nichts. — Das Reichsparlament hat in den letzten Tagen Vorkehrungen getroffen, um der weiteren Marktentwertung vorzubeugen; es will der gewissenlosen unverantwortlichen Spekulation, die sich aus der Haut des schaffenden Volkes Niemen schneidet, Einhalt tun. Daneben soll auch auf steuerlichem Gebiet das alte Unrecht ausgemerzt werden, daß die Arbeiter, Angestellten und Beamten die Steuer nach dem jeweiligen Geldwert abgezogen bekommen, während andere selbständige Gewerbetreibende erst nach Jahr und Tag ihre Steuer entrichten, wo dann der Geldwert der Steuer nicht mehr derselbe ist wie am Fälligkeitstage. Diese Entwertung muß zu Lasten dieser Steuerzahler gehen. Das sind Maßnahmen, die längst fällig sind! Wohl ist das ganze Getriebe der Wirtschaft und der Spekulation sehr verästelnd und als Außenstehender stellt man sich die durchgreifenden Maßnahmen oft viel leichter vor, als es möglich ist. Die stillen, heimlichen Widerstände sind groß, größer als wir vermuten. Dessenungeachtet muß die Macht und der Einfluß der politischen und gewerkschaftlichen Organisationen in die Waagschale geworfen werden. Der jetzige wirtschaftliche Zustand, der einer Skalpirung der arbeitenden Massen gleichkommt, ist einfach nicht mehr zu ertragen. Auch die undurchsichtige politische Luft, die abermals mit Nordanschlägen geschwängert ist, muß recht schnell klar werden. — Für alles dieses und noch mehr haben sich unsere verantwortlichen Stellen einzusetzen. Das arbeitende Volk, Mann und Frau, jung und alt wartet darauf. Eine Enttäuschung könnte schwere Folgen nach sich ziehen.

Familienrechtsfragen.

Von Anna Bloss, Stuttgart.

Die Schaffung eines neuen Bürgerlichen Gesetzbuches auf Grund der Reichsverfassung wird voraussichtlich eine der Hauptaufgaben des Reichstages sein in nächster Zeit. Dieser Arbeit dürfen die Frauen nicht gleichgültig gegenüberstehen, denn hier geht es in vieler Hinsicht um ihre und ihrer Kinder allereinsten Lebensinteressen.

Die Paragraphen des bisherigen BGB. sind ausschließlich von Männern verfaßt. Sie enthalten viele Härten für die Frauen, denn sie beruhen zum großen Teil auf veralteten Anschauungen von der Minderwertigkeit des weiblichen Geschlechts, messen aus

politischen und religiösen Vorurteilen heraus sehr häufig mit zweierlei Maß.

Seit der Revolution haben die Frauen die politische Gleichberechtigung. Das ist aber auch so ziemlich der einzige wirklich garantierte Erfolg, der für die künftige Entwicklung der Frauenbewegung von größter Bedeutung ist, denn er gibt den Frauen nun die Möglichkeit, in ihrem eigenen Interesse tätig zu sein durch die Mitarbeit an aller künftigen Gesetzgebung.

Paragraph 119 der Reichsverfassung verlangt für die Ehe „Gleichberechtigung der Geschlechter“. Nun müssen die entsprechenden rechtlichen Einzelbestimmungen geschaffen werden. Der Kampf darum wird nicht leicht sein, weil auch hier die Frauen, ebenfalls aus religiösen und politischen Vorurteilen heraus, die zum Teil auf ganz verschiedener Weltanschauung beruhen, keine geschlossene Einheit darstellen. Eine Besserung der bisherigen Verhältnisse ist aber doch zu erhoffen, je intensiver sich die Frauen mit allen sie angehenden Fragen beschäftigen. Ueberall hört man Klagen über die Gleichgültigkeit der Frauen. Ueber den Sorgen um ihr Einzelschicksal vergessen sie so leicht, daß sie alle nur Teile einer sozialen Gemeinschaft sind, und daß die Rechte, die ihnen frühere Jahrhunderte angelegt haben, nur zerissen werden können, wenn sie eine starke geschlossene Einheit bilden.

Wie sieht es nun bisher mit der Gleichberechtigung der Frau innerhalb der Ehe aus? Unsere bisherigen Ehegesetze bestimmen, daß die Ehefrau bei der Aufbringung der Kosten des Haushalts und zu dessen Aufrechterhaltung mitwirken soll. Dagegen ist ihr aber jegliches Verfügungsrecht über das sogenannte „Eingebrachte“, d. h. alles, was sie vor oder nach der Eheschließung hat, entzogen.

Die bisherigen eherechtlichen Bestimmungen sanktionieren also nach § 1363 des BGB. die fast ausnahmslose Unterwerfung des Vermögens oder Einkommens der Ehefrau unter die Verfügungsgewalt des Mannes. Selbst bei kontraktlich festgelegter Gütertrennung darf die Ehefrau ohne Zustimmung des Mannes und seine ausdrückliche geforderte Unterschrift ihr Vermögen nicht nach Belieben anlegen. Das entspricht der Auffassung früherer Zeiten, daß die Frau zu jeder wirtschaftlich selbständigen Handlung unfähig ist. Die Frauen haben längst das Gegenteil bewiesen, namentlich während des Krieges, wo sehr häufig die Möglichkeit der Bevormundung durch den Mann fortfiel. Es ist auch nicht einzusehen, warum gerade die bereiteren Frauen unfähig gemacht werden müssen als die unberbeiteten. Es ist nicht angängig, daß die Eheschließung der Frau die freie Verfügungsgewalt über ihr eigenes Vermögen nimmt. Darum muß für das Grundvermögen der Frau ausnahmslos das Prinzip der Gütertrennung gelten. Ebenjowenig darf dem Mann das Recht zusehen, die Zinsen des Frauenvermögens oder andere Erträgnisse daraus für sich zu verwenden ohne ausdrückliche Zustimmung der Frau.

Der zweite oben erwähnte Punkt betrifft die Einnahmen, die die Frau während der Ehe erwirbt. Darüber hat nach den heute geltenden Bestimmungen die Frau nur ein Verfügungsrecht, wenn sie einen selbständigen Beruf ausübt. Diese Möglichkeit der wirtschaftlichen Selbständigkeit kann aber der Frau durch den Ehemann unmöglich gemacht werden, da er das Recht hat, ihr die Ausübung eines Berufes zu verbieten. Es wird ja von vielen Männern als ganz selbstverständlich angesehen, wenn die Frau bei der Verheiratung einen ihr lieb gewordenen Beruf aufgibt. Ob die Ehe ihr dafür einen vollwertigen Ersatz zu bieten vermag, danach fragt er nicht. Mancher Frauen Kraft, die für die Allgemeinheit von großem Nutzen wäre, kann dadurch brach gelegt werden.

Was die Frau als Mitarbeiterin im Geschäft oder sonstigen Erwerbszweig des Mannes erwirbt, darüber steht ihr keinerlei Verfügungsrecht zu. Der Mann kann also beispielsweise mit dem Vermögen seiner Frau einen Laden aufstern. In diesem Laden kann die Frau als Verkäuferin fungieren, Anspruch auf ein Verfügungsrecht über die Einnahmen des Ladengeschäftes hat sie nicht. Nur wenn die Ehefrau einen selbständigen Handel treibt, kann sie über die Einkünfte verfügen. Die Frau muß also auch Anspruch auf alle während der Ehe gemachten Ertragsleistungen haben wie der Mann. Das würde eine Mitwirkung beider Teile bei der Aufbringung des gesamten ehelichen Aufwandes bis zu einem gewissen Grade sichern, auch für den Fall, daß die Frau selbständig erwirbt. Dieser Fall tritt ein, wenn zum Beispiel der Mann infolge körperlicher Gebrechen als Kriegsinvalide oder dergleichen erwerbsbeschränkt oder erwerbsunfähig ist und die Frau durch Einnahme aus ihrem Vermögen oder ihrem Beruf besser situiert ist. Die anteilmäßige Berechnung der beiderseitigen Beiträge muß gesetzlich festgelegt werden. Wohl verlangt der § 1427 des BGB. schon, daß bei Gütertrennung die Frau einen angemessenen Beitrag zu leisten habe zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes. Was wir fordern, ist die Verfestigung eines Gemeingutes unter Aufrechterhaltung der Selbständigkeit der Frau dadurch, daß Mann und Frau einen Teil der Früchte ihres Vermögens und ihres Erwerbs zu einem Gesamtgut vereinigen. Keines darf über dessen Verwendung verfügen ohne Zustimmung des andern. Selbstverständlich muß der Mann, der mehr erwirbt als die Frau, was wohl die Regel sein wird, mehr zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes beitragen. Aber auch die Frau, die kein Vermögen in die Ehe mitbringt oder die keinen selbständigen Beruf ausübt, muß Anspruch haben auf die in der Ehe gemachten Ertragsleistungen. Ihre Tätigkeit als Mutter und Hausfrau, bisher ständig unterschätzt als Beruf, muß als vollwertige Gegenleistung gegenüber der Leistung des Mannes gelten.

Ist das von der Frau Eingebrachte, durch Arbeit Erworbenes, Ererbte oder ihr durch Vermächtnis Zugewallene der einseitigen Verfügungsgewalt des Mannes entzogen, so steht sie in vermögensrechtlicher Beziehung selbständig da. Erscheint diese Neuregelung vielleicht zunächst dem Manne unbequem und schüchtern sie die Frau ein, die zum Teil die Abhängigkeit noch als Glück ansieht, mit der Zeit werden beide Teile erkennen, daß wahrhaft glückliche Ehen nicht auf Abhängigkeit und Unterdrückung, sondern auf der freien Willensvereinigung der Persönlichkeiten beruhen.

Zu den Familienrechtsfragen gehört auch die Forderung, daß der Frau die Entscheidung über Erwerb oder Verlust ihrer Staatsangehörigkeit selbst überlassen bleibt. Jetzt muß die Frau, die einen Ausländer heiratet, auch wenn sie im eigenen Vaterlande bleibt, die Staatsangehörigkeit ihres Mannes annehmen und verliert alle daraus resultierenden Heimatsrechte. (Sie ist beispielsweise nicht stimmberechtigt.)

Auf die Forderungen zur Reform des Ehescheidungsrechts bin ich schon mehrfach eingegangen, ebenso auf die Forderungen zur rechtlichen Stellung des unehelichen Kindes. Interessant ist es hierbei, daß auf dem Juristentag in Bamberg die einzige dort anwesende Frau, Dr. Lüders, die Beteiligung des unehelichen Kindes am Erbe des Vaters forderte. Ein Jurist erwiderte, daß die Forderung logisch einwandfrei sei, man müsse jedoch auch das

Gefühl der ehelichen Kinder und ihrer Mütter schon! Wertmäßig, wie wenig schonungsbedürftig dagegen die Gefühle der unehelichen Kinder und ihrer Mütter sind! Ist nicht im Grunde die Schonung des Mannes, der seiner Familie gegenüber einwandfrei dastehen möchte, gemeint?

Vieles bleibt in der Gesetzgebung über die Reform des Familienrechtes zu tun. Aber auch die Reform dieser Gesetze wird Schicksal bleiben, wenn sie nicht dazu dienen, das Verantwortungsgefühl des einzelnen zu stärken gegenüber der Gesamtheit durch eine höhere Auffassung der Ehe als sie bisher vielfach üblich war.

Zweite Sitzung des Ausschusses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Die ebenfalls vom Bundesvorstand vorgelegte Entschließung zur wirtschaftlichen Lage und eine weitere vom Vorstand vorgelegte Entschließung gegen die kommunistischen Gewerkschaftszerstörer wurde in ihrem Extrakt bereits in der Nr. 41 des „Steinarbeiter“ veröffentlicht.

Einer von den Vertretern des Baugewerbes eingebrachten Entschließung stimmte der Bundesausschuß zu. Sie lautet: „Die ungeheure Preissteigerung auf dem Baumarkt hat derartig katastrophale Folgen zeitigt, daß eine völlige Stilllegung der Bauaktivität befürchtet werden muß. Schon in der letzten Zeit sind in verschiedenen Orten Wohnungsbauten eingestellt worden. Zu allem Ueberflus hat der letzte Städtetag die Gemeinden noch aufgefordert, das Weiterbauen zu unterlassen.“

Gegen diese kurzfristige Wirtschaftspolitik erhebt der Bundesausschuß aufs schärfste Einspruch. Würde der Aufforderung des Städtetages Rechnung getragen, so bedeutet dies auf der einen Seite eine dauernde Verschlimmerung der heute schon unerträglichen Wohnungsnot, auf der anderen Seite aber die bemühte Herbeiführung einer gewaltigen Arbeitslosigkeit und die völlige Zerrüttung unserer Volkswirtschaft.

Das Baugewerbe ist ein Schlüsselgewerbe, von dem zahlreiche Baugewerke einschließlich der Baustoffindustrien, des Baustofftransports und der Bauausstattungsindustrie abhängig sind. Würde das Baugewerbe stillgelegt, so bedeutet das für den deutschen Arbeitsmarkt die völlige Katastrophe. Um dem zu entgehen, fordert der Bundesausschuß des ADGB sofortige Maßnahmen zur Fortführung der Bauaktivität. Der Unterausschuß des Wohnungsausschusses des Reichstages hat dem Reichstag hierfür geeignete Vorschläge unterbreitet, deren schnellste Ueberführung in gesetzliche Maßnahmen dringend erforderlich ist.

Insbepondere fordert der Bundesausschuß die schärfste Bekämpfung des Baustoffwuchers, sowie Maßnahmen zur Verbilligung der Bauausführungen.

Der Bundesausschuß beauftragt den Bundesvorstand, sofort bei der Reichsregierung vorstellig zu werden und jede geeignete Maßnahme zu ergreifen, um den Baustoffwucher zu beseitigen und die Fortführung der Bauaktivität zu gewährleisten.

Ein Antrag des Bundesvorstandes auf Erhöhung des Bundesbeitrags führte zu dem Beschluß, den Beitrag für jedes Gewerkschaftsmitglied auf vierteljährlich 2 Mark zu erhöhen.

Um weitere Mittel für das Haus des ADGB zu beschaffen, wurde beschlossen, von den Verbänden einen Beitrag von 3 Mark für jedes Mitglied zu erheben. Ferner sollen nach Darlehensschemata ausgeben werden, die von denjenigen Gewerkschaften übernommen werden können, die Gelder dazu zur Verfügung haben und die zu verzinsen sind.

Sodann beschäftigte sich der Ausschuß mit dem Internationalen Weltfriedenskongreß, der vom 10. bis zum 15. Dezember im Haag stattfinden soll. Schon der letzte Gewerkschaftskongreß hatte beschlossen, daß dieser Kongreß zu besuchen sei. Der Ausschuß empfahl den Verbänden, diesen Kongreß möglichst zahlreich zu beschicken.

Zu einer ausgedehnten Aussprache kam es bei der endgültigen Beschlußfassung über die Regeln für die Führung von Lohnbewegungen und Unterstützung von Streiks in gemischten Betrieben, die der Gewerkschaftskongreß dem Bundesausschuß übertragen hatte. Ganz besonders wurde die Stellung zur Technischen Nothilfe erörtert. Die dem Kongreß vorgelegte Fassung erfährt im zweiten Abschnitt § 11 eine kleine Ergänzung und wurde in dieser Form gegen sieben Stimmen angenommen.

Die in der Tagesordnung vorgesehene Erledigung der sonstigen vom Kongreß überwiesenen Anträge mußten wegen Zeitmangels auf die nächste Ausschusssitzung verschoben werden.

Zu einer langen Aussprache kam es ferner bei dem Tagesordnungspunkte: Ausführung der Kongreßbeschlüsse über die Organisationsfrage. Es wurde beschlossen, eine Kommission einzusetzen, die die Vorschläge zur Zusammenfassung der Gewerkschaften zu Industrieverbänden machen soll. Die Kommission setzt sich aus je einem Vertreter folgender Verbände zusammen: Transportarbeiter, Metallarbeiter, Bauarbeiter, Gemeinde- und Staatsarbeiter, Bergarbeiter, Lebensmittel- und Getränkearbeiter, Schuhmacher, Textilarbeiter, Maschinenisten und Seiger, Holzarbeiter, Zimmerer, Wärdereiarbeiter, Buchbinder, Eisenbahner, Fabrikarbeiter, Eisenher. Außerdem soll ein Vertreter des Bundesvorstandes der Kommission angehören. Ferner soll es dem Afa-Bund freigestellt werden, eine Vertretung zu entsenden.

Als Ergebnis der Aussprache über diesen Punkt konnte Leipart feststellen, daß vollkommene Einstimmigkeit darüber herrscht, daß der Beschluß des Leipziger Gewerkschaftskongresses den Vorstand und Ausschuß beauftragt, eine Vorlage über einen organischen Aufbau der Industrieverbände auszuarbeiten, daß diese Vorlage den beteiligten Verbänden zur Beratung zu unterbreiten ist und daß, wenn die Beratung unter den Verbänden über diese Vorlage nicht zu einer Verständigung führt, alsdann darüber auf dem nächsten Kongreß Bericht zu erstatten ist, daß also frühestens der nächste Kongreß eine endgültige Entscheidung herbeiführen kann, die dann als Kongreßbeschuß für die Gesamtheit der dem Bund angeschlossenen Verbände gelten würde. Bis zu einer Ueberlegung gelten selbstverständlich die jetzigen Bundesstatuten. Bis zum nächsten Kongreß, der natürlich die Statuten abändern kann, stellen die jetzigen Statuten das geltende Gewerkschaftsrecht dar, das selbstverständlich von jedem angeschlossenen Verband zu respektieren ist.

Aber es darf auch nicht die Auffassung vertreten werden, als wenn nun bis zum Zustandekommen eines neuen Beschlusses die Entwicklung überhaupt nicht fortschreiten dürfte. Die Entwicklung soll nicht zwangsweise fortgetrieben werden, aber sie soll auch nicht etwa zwangsweise aufgehalten werden. Freiwillige Verschmelzungen von Verbänden miteinander sollen keineswegs verboten sein, sondern sie sind wünschenswert. In den Statuten steht ausdrücklich: Der Bund steht auf dem Standpunkt, daß die gewerkschaftliche Entwicklung sich in der Richtung des Zusammenschlusses zu großen leistungsfähigen Verbänden vollziehen muß — nicht nur vollziehen kann — und der Bund will die Zusammenschließung der Gewerkschaften unterstützen. Also die Entwicklung darf auch nicht aufgehalten werden. Freiwillige Verständigungen können, auch ehe die Kommission zu positiven Vorschlägen kommt und ehe der Kongreß endgültig beschließt, durchaus vorgenommen werden. Im übrigen gilt auch die Vorschrift der Bundesstatuten, daß jede Gewerkschaft Maßnahmen ergreifen darf, für die sie nicht zuständig ist, an die zuständige Gewerkschaft zu verweisen hat, daß, wenn in einem Industrie-, Gemeinde-, Staats- und Genossenschaftsbetrieb Angehörige verschiedener Berufe beschäftigt sind, für die mehrere dem Bund angeschlossene Gewerkschaften bestehen, jede Gewerkschaft nur die Arbeiter und Arbeiterinnen als Mitglieder aufnehmen darf, die dem Berufe nach zu ihr gehören.

Zum 8. Punkt der Tagesordnung: „Verschiedenes“, lag eine Besondere des Dachdeckerverbandes vor, weil er durch einen Buchdruckerstreik in Frankfurt a. M. geschädigt und in seiner Tätigkeit gehemmt worden sei. Nach kurzer Aussprache kam der Bundesausschuß zu folgender Stellungnahme:

Der Kampf der Arbeiterklasse um die Verbesserung ihrer Lage darf nicht die Arbeiterbewegung selbst gefährden, wie es geschieht, wenn trotz Verbilligung der Forderungen die Herstellung der Arbeiterzeitungen und der gewerkschaftlichen Drucksachen, die Fertigung dringender Bauarbeiten oder Reparaturen in Gewerkschafts-

häusern usw. verweigert wird. Eine derartige Streiktaktik nützt den Streikenden nichts, sie schädigt aber die Bewegung im ganzen und sollte deshalb künftighin unbedingt vermieden werden.

Arbeitslos.

A. M. M. Arbeitslosigkeit ist ein Schreckgespenst für jeden Kollegen; die kapitalistische Wirtschaft bringt es immer wieder zur Erscheinung. Vor dem Kriege konnte man sich immerhin bei eintretender Arbeitslosigkeit mit ein paar ersparten Mark notdürftig über Wasser halten und seinen Hunger stillen. Unmöglich ist es aber heute bei der enormen Preissteigerung aller lebensnotwendigen Artikel, der die Löhne nicht im entferntesten gefolgt sind. Sich bei Arbeitslosigkeit mit seiner Familie über Wasser zu halten, ist trotz der Erwerbslosenunterstützung ein großes Pflaster, für leidge Kollegen, die ganz auf sich angewiesen sind, ist es ebenso schwer. Der ledige Kollege ist wohl frei, an keinen festen Wohnort gebunden, er kann gehen, wohin es ihm beliebt, seine Wege werden überall herarbeitet, und lange das Geld nicht zur Eisenbahnfahrt, um an den Ort zu gelangen, wo voraussichtlich Arbeit vorhanden, so vertraute man früher wenigstens seinen gefunden Füßen und „tippelte“ der Landstraße nach; tippelte dann von einem Ort zum andern, sprach auf den einzelnen Plätzen um Arbeit an, begrüßte die Kollegen, die ihren Obolus dem arbeitslosen Kollegen spendeten, und bekam man keine Arbeit, so ging es eben weiter. Einmal mußte es doch klappen. Dauerte der Spaß auch manchmal einige Wochen, so lebte man am Ende dieser Wochen doch noch. So war es vor dem Kriege. Heute kann sich keiner mehr der Landstraße anvertrauen, wenn er nicht verhungern will. Dadurch ist mit der Tipperei wohl endgültig aufgeräumt. Man sagt: das ist gut so! Denn ein jeder hat ein Recht auf Arbeit, ein Recht, was nicht erst durch wochenlanges Tippeln auf der Landstraße erworben werden soll! — So dachte auch ein lediger Kollege, der arbeitslos war, er löste sich eine Fahrkarte und fuhr frühlich in den Herbstmorgen hinein, dem fernem Ort entgegen, um dort Arbeit zu bekommen, denn er hat ja ein Recht auf Arbeit und Arbeitskräfte wurden dort gesucht. Endlich hält der Zug. Der richtige Weg ist bald entdeckt zum Arbeitsort, der auf einem Berge liegt. Ein Schloß wird dort neuhergerichtet, vielleicht gar für einen feudalen Schloßherrn, damit er darin sich wohlfühlt.

Von einigen arbeitenden Kollegen, die den Arbeitslosen kennen, wird der anmarschierende Arbeitslose erkannt. Man bespricht schnell, wie man es am besten macht, diesen nichtkommunistischen Kollegen (denn hier wird auf Klasse gehalten) einzusammeln, damit er keine Arbeit bekommt. Es wird Gericht über ihn gehalten. Erstens weil er verschiedene Versammlungen nicht besucht haben soll, trotzdem er den Stempel „Versammlungsbesuch“ in seinem Buch regelmäßig aufweisen kann. Zweitens soll er sich Neuzerungen auf der früheren gemeinschaftlichen Arbeitsstätte zuschulden haben kommen lassen, die für einen

Sächsische Landtagswahl am 5. November 1922.

Kein gewerkschaftlich organisierter Kollege und keine Kollegin einschließlich ihrer Angehörigen dürfen der Wahl fernbleiben. — Der sächsische Landtag wurde mit den bürgerlich-kommunistischen Stimmen aufgelöst; das muß bei der Wahl am 5. November berücksichtigt werden.

organisierten Kollegen angeblich nicht angebracht sind, die aber nun weidlich ausgeschlacht werden, eben zu dem Zweck, um reine Klasse zu halten. Das Ende vom Liede ist, der Arbeitslose wird mit Schimpf den Berg hinunter gejagt. Der Hauptgrund ist dazu, weil er kein — Kommunist ist.

Es soll hier nicht eine Ranze für den betreffenden Kollegen gebrochen werden, sondern es soll eine Lehre sein für alle anderen. Man soll und muß die unter ewigen Kämpfen errungenen Rechte der Gewerkschaften heilig halten. Dazu gehört auch, die Kollegen aufklären und sie auf die richtige Bahn bringen, und ihnen beim Arbeitstun helfen und sie unterstützen, aber nicht wie das vorstehende „Fortjagen“, das erbittert und verärgert, man erzählt es anderen weiter und das Ende ist, der Verband verliert diese Mitglieder. Oder soll das der Zweck der Arbeit sein? Will man auf diese Art und Weise die Gewerkschaften, nachdem es bis jetzt nicht gelungen ist, zerreißten? Wo soll es hinführen, wenn man Kollegen, die nicht gleicher Meinung in der Politik sind mit den anderen, einfach von dem Recht auf Arbeit ausschaltet, um diese Ungläubigen für die kommunistische „Lehre“ gefügig zu machen! Früher haben nur die Arbeitgeber ausgiebigen Gebrauch von solcher Methode gemacht, und mancher Kollege hat dieses an eigenen Weibe zu spüren bekommen. Wir sind heute mehr denn je aufeinander angewiesen, durch die Not, verursacht durch den verlorenen Krieg. Soll die Arbeiterkraft erst durch das tiefste Elend zum Sozialismus emporsteigen? Soll der Bruderkampf jetzt, nachdem die Einigung der politischen Parteien Wahrheit geworden ist, auf ein Gebiet übertragen werden, das bis jetzt unberührt davon war? Die Folgen wären nicht zu übersehen. Wir alle haben ein Recht auf Arbeit, gleich welcher Partei man angehört, und das werden wir auch zu verteidigen wissen, das mag sich das kleine Grüppchen auf dem Berge beim Schloßbau gesagt sein lassen!

Mit Fanatismus für eine Lehre, die schließlich gar keine ist, erobert man nicht die Zukunft. Aufklären und Lernen, damit wir alle die geistigen Waffen besitzen, um den Kapitalismus zu stürzen. Tun wir dieses und lassen allen Streit beiseite, nur dann kann das große Werk gelingen, dann gibt es auch keine Arbeitslosigkeit mehr.

Aus den Zahlstellen.

Chemnitz. Als neue Forderung beschloß die Versammlung, den Schiedsspruch im Baugewerbe abzuwarten, auf den dann für Oktober 8 Prozent weiterer Zuschlag für Sandstein- und Grabmalbau zu fordern sind. — Die Marmorarbeiter, die mit 106 M. Spitzenlohn abgezeichnet haben, fordern ab 15. Oktober 30 M. Zulage. An dem Verhalten der Kollegen in Leipzig und Dresden wurde Kritik geübt. Diese versprochen in der Septemberverhandlung, unter 90 Mark nicht zu arbeiten. Ans in Chemnitz bewilligten die Unternehmer eine Wirtschaftsbekämpfung, so daß wir auf 90.45 Mark zu stehen gekommen wären. In dem Glauben, den Kollegen in Leipzig und Dresden nicht in den Rücken zu fallen, lehnten wir das Angebot ab. Inzwischen nahmen die Kollegen dort ein neues Angebot des Vorstehenden der Arbeitgeber von 80 und 86 Mark an, wodurch die Kollegen in Chemnitz eine empfindliche Einbuße erlitten haben. — Zur Beitragsergänzung wurde einstimmig beschlossen, einen Wochenbeitrag von 20 bis zum Verbandsausführung. Der Beitrag über den Zentralbeitrag bleibt der Ortstatte. — Um auf dem Platz Leipzig endlich Ordnung zu schaffen, beschloß man, daß dort in Arbeit sich befindende Kollegen ganz energisch die Unorganisierten auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen haben. Bei wiederholter Weigerung, unserem Verbande beizutreten, hat kein Kollege dort zu arbeiten. Arbeit gibt es in Chemnitz genug.

Neustift. Eigenartige Praktiken gegen die Steinarbeiter nimmt sich die Firma Riger & Seil in Neustift heraus. Sie betreibt auch einen Pflastersteinbruch in Namering bei Fürstentstein. Genannte Firma scheint ihre Aufgabe im Schlitzen der Arbeiter zu sehen. Im Laufe des Sommers ist es den dort beschäftigten Hilfsarbeitern gelungen, über den tariflich festgesetzten Mindestlohn eine Mark Zuschuß herauszuholen. Bei Erhöhung des Grundlohnstandes am 1. August erklärte die Firma einfach, den Zuschuß nicht mehr zu zahlen. Ferner kündigte im Laufe vergangener Woche die Firma an, daß Arbeiter, die während

der Zahlungsperiode von 14 Tagen nicht achtzig Stunden arbeiten, das ganze Krankengeld (auch das Unternehmerdrittel) bezahlen muß. Demgegenüber setzen sich die Kollegen zur Wehr, aber vergebens, denn die Ankündigung kam am Sonntag, am 14. Oktober, zur Verwirklichung. Diese Handlung ist natürlich ungesetzlich. Durch einstimmige Beschlußfassung legten dann auch sämtliche Kollegen die Arbeit nieder. Es kommen 20 bis 25 Kollegen in Frage, die auch schon bereits in anderen Betrieben untergebracht sind. Zu bemerken ist noch, daß ein großer Prozentsatz der hiesigen Arbeiter aus Kleingütlern besteht, die ab und zu von der Arbeit fernbleiben müssen. Den übrigen Unternehmern ist es bisher nicht eingefallen, was die Firma Riger & Seil jetzt beliebt. Diese setzt sich ganz einfach über Reichsgesetze hinweg und glaubt nach bairischer Art sich so etwas erlauben zu können. Der Betrieb ist selbstredend zu meiden! Solche Unternehmer müssen dauernd ohne Arbeiter bleiben!

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Die Mitgliedsbücher Nr. 62912 Sebastian Lutz, geb. 16. 11. 1897 zu Mühlbach, wurde in Bochum und Nr. 3740 Adolf Kossmahl, geb. 19. 7. 1895 zu Striegau, wurde in Wülfrath (Mhd.) verloren. Vor Mißbrauch wird gewarnt!

Arbeitslosenzählung. Von 540 Zahlstellen beteiligten sich im Monat September 227. Arbeitslose waren in 16 Zahlstellen 65 zu bezeichnen, darunter 10 weibliche. Wenn auch die Zahl der Arbeitslosen zur Zeit nicht erheblich ist, ist es trotzdem notwendig, daß sich alle Zahlstellen an der Zählung beteiligen, auch wenn Arbeitslose am Ort nicht vorhanden sind. In 12 Betrieben mit 201 Kollegen war die Arbeitszeit verkürzt.

Die Zählkarten müssen vor dem 10. des laufenden Monats eingekandt werden, wenn sie bei der Zählung berücksichtigt werden sollen.

Bekanntmachungen der Zahlstellen und Gauleitungen.

Der Gauleiter des Gau 3 (Sachsen), Kollege Mühle, ist erkrankt. Die Kollegen im Gau wenden sich in dringenden Fällen an den zuständigen Bezirksleiter, oder an den Zentralvorstand. Die schriftlichen Arbeiten werden von Mühle nach Möglichkeit weiter erledigt werden. Gauleitung.

Magdeburg. Warnung! Der Steinmetz Franz von Neul (oder Neul), geb. 22. Januar 1872 zu Eitringen, der am 7. Oktober 1922 nach Verbüßung einer Haftstrafe wegen Landstreichens hier entlassen wurde, sucht das Mitleid der Kollegen dadurch zu mißbrauchen, daß er angibt, sein Verbandsbuch und übrigen Papiere wären ihm in Dortmund gestohlen. Die Verbandsbuchnummer seines angeblich gestohlenen Buches ist Nr. 34, in Berlin ausgestellt, aber nicht auf seinen Namen. Die Sache ist also mullig und dunkel. Sollte er irgendwo auftauchen und dasselbe Manöver wie hier aufführen, dann ist es richtig, den Betreffenden der Polizei zu übergeben. Als Ausweis zeigt er seinen Gastenbuchausweis und Vorladung zum Termin vor dem Schöffengericht zu Magdeburg vor. Gibt außerdem an, in Essen längere Zeit (2 Jahre) gearbeitet zu haben. Die Zahlstellenverwaltungen und Kollegen sind hiermit gewarnt. Sollte er irgendwo bekannt sein, so bitten wir um Nachricht. Die Zahlstellenverwaltung.

Naumünzsch. Arbeitsjuchende Kollegen haben unter allen Umständen, wenn sie nach Naumünzsch wollen, Erkundigung bei der Ortsverwaltung einzuholen. Die Wohnungsverhältnisse sind ebenso ungünstig, neben Arbeitsmangel. Wer die Wohnung nicht bekommt, hat keine Gewähr, daß er bei Differenzen, die bei uns an der Tagesordnung sind, vertreten wird.

Johann Eiser, Vorsitzender. Selb. Für den invaliden Kollegen Christian Ploß gingen Beträge ein: Selb 645 Mark, Sparned 100 Mark, Steinwiesen 408 Mark, Frösta 100 Mark, Neuforg 130 Mark, Niederlamis 115 Mark, Kaiserhammer 200 Mark, Summa 1693 Mark. Den Gebern besten Dank.

Adolf Geier, Kassierer. Achtung Kollegen! Wer in Waldenburg i. Schl. in Arbeit treten will, erkundige sich vorher beim Zahlstellen-Vorsitzenden Willi Gläser, Töpferstraße 13.

Adressenänderungen.

1. Gau. Stettin. Vorf.: Konrad Ulrich, Turnerstr. 16, Hof part. Schwerin. Vorf.: Paul Murr, Wallstr. 55 I; Kass.: Fritz Dorf, Brunnenstraße 21.
2. Gau. Dels i. Schlef. Vorf.: Karl Mose, Luisenstraße 18, Gartengebäude; Kass.: Fritz Thon, Luisenstraße 18 bei Mose. Wenia-Redwitz. Vorf.: Hermann Zimmer, in Gänchen; Kass.: Johann Bendiza in Neuen.
3. Gau. Hofermühle. Kass.: Angelo Voiteon in Welschheid Nr. 13. Wülfrath. Kass.: Wilhelm Müller, Auswärts Nr. 13.
4. Gau. Eigelsberg (Post Oberbiedtack, Oberpfalz). Vorf. u. Kass.: Wolfgang Wang.
5. Gau. Dietelsheim. Vorf.: Karl Weidner. Frankfurt a. M. Kass.: Ludwig Roth, Spohrstr. 43.

Anzeigen

Berlin. Dienstag, den 31. Oktober, nachmittags 5 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Canal 1 Versammlung der Bau- und Grabmalbranche. Mittwoch, den 1. Nov., nachmittags 5 Uhr, in Graumanns Geschäft, Nauynstr. 27 Versammlung der Marmorbranche. Tagesordnung in beiden Versammlungen: 1. Bericht der Tarifkommission und Stellungnahme dazu. 2. Verschiedenes. Zahlreichen Besuch erwartet die Ortsverwaltung.

Dogler's Schreibmaschinenverlei. Tüchtige Maschinenschleifer per sofort bei gutem Lohn gesucht; Logis vorhanden. Angebote mit Angabe des verlangten Lohnes und des Antrittstermins an M. Jacobowitz, Marmor-Industrie, Steinhilf (Deutsch-Obereschleif.), Kreutzstr. 15.

Gestorben.

Unter dieser Rubrik werden nur diejenigen Ererbefälle veröffentlicht, für die die Todesanzeigen zur allgemeinen Statistik einzuhandeln werden. In Bielefeld am 27. September der Sandsteinmetz Paul Mann, 37 Jahre alt, Lungentuberkulose. In Dornheim am 30. September der Sandsteinmetz Eduard Gamm, 48 Jahre alt, Lungentuberkulose. In Minden am 5. Oktober der Sandsteinmetz Julius Südek, 67 Jahre alt, Herzschwäche. In Berlin am 10. Oktober der Marmorarbeiter Otto Krehl, 46 Jahre alt, Gehirnschlag. In Weidenberg am 12. Oktober der Granitschleifer Johann Wirt, 41 Jahre alt, Lungentuberkulose. In Ankershofen am 14. Oktober der Drecker Peter Schuster, 52 Jahre alt, verunglückt. In Groß-Kunzendorf am 15. Oktober der Marmorarbeiter Joseph Dienert, 33 Jahre alt, Speiseröhrenverengung.

Ehre ihrem Andenken! Verantwortliche Schriftleitung: Hermann Siebold, Verlag von Ernst Windler, beide in Leipzig. Druck: Freie Presse G. m. b. H., Leipzig.

das 60fache des Vorkriegslohnes. Der Preis für: Bergmannschreiber das 138—176fache, Ofenrohre das 238fache, Schornsteinfieber das 340fache des Vorkriegspreises.

Diese Aufstellung zeigt eindringlich, wie unwahr die Behauptung des Unternehmers ist, wonach die Löhne der Bauarbeiter an den heutigen Baustoffpreisen schuld sind. Wenn heute die Herstellung einer Wohnung von 70 Quadratmeter Wohnfläche bereits eine Million Mark kostet, so ist daran in erster Linie der wahnwitzige Wucher mit Baustoffen schuld. Diesen Wucher gilt es deshalb vor allen Dingen wirksam zu bekämpfen.

Wirtschaftliche Wochenschau.

Konsumentenpolitik beim Weihnachtseinkauf. Die Geschäftswelt rüstet zum Weihnachtsgeschäft! Die Kaufkraft der breiten Volksschichten wird durch eine mit allem Raffinement arbeitende Schaufensterreklame angereizt. Während man noch im vergangenen Jahre in den meisten Auslagen dem einzelnen Gegenstand auch eine weithin sichtbare Preisauszeichnung anheftete, um dem Publikum die Orientierung zu erleichtern, verzichtet man diesmal fast allgemein auf dieses geschäftliche Hilfsmittel. Die Gründe hierfür liegen auf der Hand. Die Warenpreise sind in den letzten Monaten so ungeheuerlich gestiegen, daß man bei einem großen Teil des Publikums ganz andere Empfindungen als die der Kauflust hervorrufen würde, wenn man die Auszeichnungen offen zur Schau stellte. Die Verkäufer entschuldigen alles mit dem Hinweis auf die hohen Löhne, vergessen aber hinzuzufügen, daß ein sehr großer Teil der jetzt in den Läden angebotenen Waren schon vor mehreren Monaten von den Fabrikanten an die Großhändler geliefert wurde, und daß auf dem Wege vom Großhändler bis zum Konsumenten nur die Dollarpflichte eine enorme Verteuerung herbeigeführt hat. In sehr vielen Fällen würde sich sicher ohne Nachteil für den Kleinhandel eine erhebliche Preisherabsetzung durchführen lassen. Zu dieser werden sich die Geschäfte jedoch schwerlich vor Weihnachten entschließen. Nach dem Weihnachtseinkauf dürfte allerdings offenbar werden, daß bei sorgfältiger Kalkulation auch andere Preise möglich sind. Es herrscht jetzt bereits im Groß- und Kleinhandel mit Stoffen, Wäsche, Schuhen und anderen Erzeugnissen der Bekleidungsindustrie ein überraschend großes Angebot. Die Inventurausverkäufe, „Weißen Wochen“ usw., werden uns im Januar darüber belehren, daß durchaus kein Warenmangel mehr besteht, und daß die jetzt so hohen Preise eine ganz bedeutende Herabsetzung verdienen. Vorläufig verzichtet man natürlich die Weihnachtskonjunktur auszunutzen, um möglichst große Warenposten vornehmlich an den Mann zu bringen. Die übliche Stimmungsmache wird nicht ausbleiben. Man wird mit allen Mitteln versuchen, die Kaufkraft des Publikums aufzuspitzen und eine gewissermaßen unnatürlich große Nachfrage in den letzten Wochen vor Weihnachten zu schaffen. Diese Spekulation auf die Gedankenlosigkeit der Konsumenten wird natürlich durch die herrschende Lebensmittelerhöhung sehr erschwert. Weite Kreise der Arbeitnehmer, Beamten und des kleinen Mittelstandes sind natürlich nicht mehr in der Lage, die jetzt für Bekleidungsgegenstände, Hausgeräte usw. geforderten Preise zu zahlen. Die täglichen Ausgaben für Lebenshaltung, Miete usw. sowie die Steuern sind zu hoch, als daß diese Volksschichten noch nebenswerte Mittel für größere Anschaffungen erübrigen könnten. Selbst die bescheidensten Kinderpielezeuge sind derzeit im Preise gestiegen, daß der größte Teil der deutschen Jugend diesmal auf eine Erfüllung seiner Wünsche verzichten muß. Der deutsche Familienvater hat nun schon seit einigen Jahren gelernt, sich auf das Nötigste in seinen Ausgaben zu beschränken und auf nebenswerte Geschenke für Frau und Kinder zu verzichten. Eine Ausnahme bilden nur die Kriegsgewinnler, Spekulanten und gewisse ländliche Kreise. Deren starke Kaufkraft wird nur noch durch die Ausländer übertroffen. Für den Durchschnittsmenschen ist es aber ganz ausgeschlossen, mit diesen privilegierten Schichten am Weihnachtsmärkte zu konkurrieren. Er wird in diesem Jahre gut tun, Zurückhaltung zu üben und die Januarpreise abzuwarten, die trotz aller Geldentwertung höchstwahrscheinlich doch etwas niedriger sein dürften. Das Publikum hat es bis zu einem gewissen Grade selbst in der Hand, der maßlosen Spekulation am Warenmarkt entgegenzuwirken.

Aus der Spruchpraxis und sonstige Entscheidungen im Arbeitsrecht.

Tarifvertrag. Das Kammergericht Berlin hat in einem Urteil vom 15. 4. 21 dem Reichsarbeitsminister die Befugnis zugewilligt, den Zeitpunkt der allgemeinen Verbindlichkeit eines Tarifvertrages vor das Datum seiner Erklärung selbst zu verlegen. Auch der inzwischen ausgeschiedene Arbeitnehmer hat für den Zeitraum seiner früheren Dienstzeit, die in die Wirksamkeit des neuen Tarifvertrages fällt, die Lohnnachzahlung zu beanspruchen.

Ein an einem für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag nicht beteiligter Verband kann neue Lohn- und Arbeitsbedingungen vereinbaren. (Schlicht.-Ausfch. Berlin 27. April 21.)

Der Antrag von Arbeitnehmerverbänden, als Vertragskontrahent eines für allgemein verbindlich erklärten Schiedsspruches nachträglich zugelassen zu werden, muß abgewiesen werden, da sämtliche Arbeitnehmer des Arbeitszweiges ohne weiteres unter den Tarifvertrag fallen und somit kein Raum für weitere Verhandlungen bleibt. (Schlicht.-Ausfch. Berlin 28. April 21.)

Beim Zusammentreffen mehrerer allgemein verbindlicher Tarifverträge gebührt demjenigen der Vorrang, der die größere Zahl von Arbeitnehmern in dem Betrieb beherrscht (so mit Prof. Erdel der Schlicht.-Ausfch. Berlin 22. April 21.)

Günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen werden durch den Tarifvertrag nicht aufgehoben. (Schlicht.-Ausfch. Berlin 5. Juli 1921.)

Hat ein Arbeitgeber unter stillschweigender Berufung auf den Tarif einen Arbeitsvertrag abgeschlossen, so gilt für ihn auch ein Schiedsspruch, der diesen Tarif abändert. (§ 1 der V.D. v. 23. 12. 18. Gewerbe-Ger. Kaiserslautern 23. 8. 21.)

Die im Tarifvertrag getroffene Vereinbarung, daß der Schlichtungsausschuss bei Streitigkeiten in Tätigkeit treten soll, ist als Schiedsvertrag anzusehen. (3PD. § 1045. RG. Danzig 31. 7. 21.)

Zuständigkeitsfragen. Der Schlichtungsausschuss ist zur Vermittlung und Entscheidung in Tarifverhandlungen gemäß § 20 d. V.D. v. 23. 12. 18 nur dann berufen, wenn Streitigkeiten über Löhne oder sonstige Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber bestehen. (Schlicht.-Ausfch. Berlin 15. 3. 21.)

Der Schlichtungsausschuss hat in jedem Stadium des Verfahrens seine sachliche Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen. Er ist nicht zuständig für eine reine Feststellungsklage, ob eine Entlassung zu Unrecht erfolgt ist oder nicht. (Dem.-Kom. Berlin 11. 1. 21. Schlicht.-Ausfch. Berlin 13. 4. 21.)

Erklärt der Arbeiterrat eine Kündigung für gerechtfertigt, dann besteht für eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses kein Raum; nur für den Fall, daß der Arbeiterrat auf die Seite des Arbeitnehmers tritt, ist der Schlichtungsausschuss zuständig. (§ 87 VAG. RG. Berlin-Pr. 15. 12. 20.)

Der Schlichtungsausschuss ist im Falle des § 84 VAG. auch zuständig, wenn es sich um eine größere Anzahl von Entlassungen, nicht nur, wenn es sich nur um einzelne handelt. (Schlicht.-Ausfch. Berlin 9. 12. 20.)

Bei Streit über rechtliche Auslegung von Schriftstücken ist der Schlichtungsausschuss nicht zuständig. (Schlicht.-Ausfch. Berlin 19. 8. 21.)

Ein Streit wegen Lohnkürzungen auf Grund des § 35 VAG. ist, da er die ganze Arbeiterschaft angeht, als Lohnstreitigkeit im Sinne des § 20 der V.D. v. 23. 12. 20 anzusehen und fällt somit in die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses. (Schlicht.-Ausfch. Guben 4. 8. 21.)

Der Schlichtungsausschuss ist für die Entscheidung über eine Abgangsentgeltkündigung nicht zuständig, wenn der Obmann des Betriebsrats die Entlassung gebilligt und eine Beschlußfassung des Betriebsrats nicht herbeigeführt hat. (§§ 28, 84 VAG., Gew.-Ger. Magdeburg 8. 4. 21.)

Der Streit über eine Aufwandsentgeltkündigung des Betriebsrats gehört bis zur Schaffung der Bezirkswirtschaftsräte als gewerbliche Angelegenheit vor das Gewerbegericht, nicht vor die Gewerbeinspektion. (Gewerbe-Ger. Hameln 29. 10. 20.)

Ist bei einer Beschwerde wegen Kündigung zwischen Arbeitgeber und Grupperrat eine Einigung erzielt, dann ist eine Tätigkeit des Schlichtungsausschusses ausgeschlossen. (§ 86 VAG. Dem.-Kom. Berlin 8. 2. 21.)

Verfahrensfragen. Die Aufhebung einer Entscheidung des Schlichtungsausschusses auf Grund des § 87 VAG. ist nur nach Maßgabe des § 582 der 3PD. zulässig. (Schlicht.-Ausfch. Breslau.)

In welcher Weise und in welchem Umfang Beweiserhebungen angeht, ist dem Ermessen des Schlichtungsausschusses überlassen. (Dem.-Kom. Berlin 11. 5. 21.)

Die Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen wegen Ungebühr steht dem Schlichtungsausschuss nicht zu. (Dem.-Kom. Berlin 29. 6. 21.)

Der Schlichtungsausschuss kann eine Ordnungsstrafe verhängen, wenn einer der Parteivertreter sich vor Beginn der Verhandlung entfernt. (§ 23 der V.D. v. 23. 12. 18. Dem.-Kom. Berlin.)

und Betriebsobmann in der Steinindustrie

Monatsbeilage der Wochenzeitschrift des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Verantwortliche Schriftleitung: Herm. Siebold ♦ September 1922 ♦ Verlag: E. Winkler, Leipzig, Zeitzer Str. 30^{IV}

Die Entwicklung der Rechtsgrundlagen.

XIX.

Wesen und Aufgaben der Betriebsräte.

Ohne gesicherte Rechtsgrundlagen können die Betriebsräte eine fruchtbringende Arbeit sehr schwer leisten. Deshalb ist es angebracht, sich einmal mit praktischen Rechtsfragen zu beschäftigen.

Die Rechtsprechung auf Grund des Betriebsrätegesetzes und die Auslegung dieses Gesetzes erfolgt durch die Schlichtungsausschüsse, die Gewerbeinspektoren, die Regierungspräsidenten, die Gewerbegerichte sowie die Miets-, Landgerichte usw. bis hinauf zum Reichsgericht.

Es kommen noch eine Reihe von weiteren Entscheidungsstellen in Frage, doch scheiden dieselben in dieser Betrachtung, welche für die Steinindustrie geschrieben ist, aus.

Wenn schon das Betriebsrätegesetz an sich viele, zum Teil gewollte Unklarheiten enthält und wenn bei der Durchführung dieses Gesetzes diese Unklarheiten noch dadurch vermehrt werden, daß es sich um ein ganz neu erschlossenes Rechts- und Aufgabengebiet handelt, so ist erst recht die Rechtsprechung das Gegenteil von zielklar, sondern vielmehr im höchsten Grade widerspruchsvoll.

Dazu kommt, daß viele Arbeitnehmer Methode und System eines Gesetzes, also gewissermaßen die dadurch herbeigeführte Entwicklung des Rechtes und in unserem Falle vor allem des sozialen Rechtes, gar nicht kennen und deshalb vielfach Anforderungen stellen, die normalerweise bei dem heutigen Stand der sozialen Gesetzgebung gar nicht befriedigt werden können. Diese Unkenntnis führt aber wiederum zu vielen Enttäuschungen. Das schon bestehende Durcheinander wird dadurch vollkommen unübersichtbar.

Dem muß entgegengewirkt werden. Im Hirne jedes Arbeiters muß sich einprägen: 1. wie muß das Arbeitsrecht gestaltet sein, 2. wie sieht die gesetzliche Regelung der Gegenwart aus, 3. in welcher Reihenfolge läßt sich der bestehende Rechtszustand bis zur Erreichung unseres Zieles nach und nach ändern.

Nachstehend wird nunmehr das Betriebsrätegesetz, d. h. seine Rechtsprechung einer Betrachtung unterzogen. Die Einleitung ist zum Allgemeinverständnis erfolgt.

Es ist vorgekommen, daß Unternehmer die Beschäftigung von Arbeitern von der unterschriftlich vollzogenen Erklärung abhängig gemacht haben, daß dieselben sich nicht zum Betriebsrat wählen lassen. Derartige Abmachungen sind aber stets rechtswirksam. (Beiseid des Reichsarbeitsministers, abgedruckt in „Die freie Gewerkschaft“, Hamburg vom 1. September 1922.)

Jede Belegschaft muß sich auch darüber klar sein, daß der so sehr wichtige Entlassungsschutz abhängig ist von dem Vorhandensein eines ordnungsmäßig gewählten Betriebsrats bzw. Arbeiterrats. Wird die Wahl nicht vorgenommen, dann verzichtet die Belegschaft auf den Entlassungsschutz des VAG.

Das Gewerbegericht Berlin, Kammer 8, Entscheidung vom 10. Januar 1922, 270/21, hat sich für Klagen von Betriebsräten unzuständig erklärt. Die Betriebsräte sollen vielmehr ihre Ansprüche nur bei den Amts-, Landgerichten usw. geltend machen. Das würde bedeuten: Zeitraubendes Verfahren und hohe Kosten.

Trotzdem das vorgenannte Urteil in der gesamten Rechtsprechung einzig dasteht, versuchen die Unternehmer dasselbe zu benutzen, um auch in anderen Fällen die Betriebsräte um die Vorteile der sozialen Rechtsprechung: also schnelles und billiges Verfahren zu bringen. Überall, wo die Unternehmer daher mit dem Berliner Gewerbegerichtsurteil herauskommen, ist denselben zu erwidern, daß bereits bei der Bekanntgabe des Urteils in der Juristischen Wochenschrift Heft 8, vom 15. April 1922, Seite 615, Rechtsanwalt Abel, Essen, das Berliner Gewerbegerichts-Urteil als unhaltbar bezeichnet hat, ebenso auch Dr. Franz Goerrig, Köln, in „Blätter für Arbeitsrecht“ ständige Beilage der Deutschen Arbeiter-Zeitung, vom 20. August 1922, Nr. 19.

Also Lohnklagen der Betriebs- und Arbeiterräte gehören vor die Gewerbegerichte und nur wo es solche nicht gibt, vor die Amtsgerichte.

Von dem Amtsgericht Maggarten (Provinz Hannover) ist am 4. April 1922, C 12/6/22 ein Urteil gefällt worden, daß der Unternehmer verpflichtet ist, den Lohn zu bezahlen, wenn mehrere Betriebsratsmitglieder eine Streitsache vor dem Schlichtungsausschuss auf Grund ausdrücklicher Ladung vertreten. Es ist trotzdem anzuraten, sich möglichst an den § 28 VAG. zu halten, wonach nur der Vorsitzende oder sein Stellvertreter Streitfälle vor dem Schlichtungsausschuss vertreten soll. Dabei ist zu beachten, daß jedes Mitglied des Betriebsrates durch Vollmacht des Vorsitzenden als Vertreter eines bestimmten Streitfalles vor dem Schlichtungsausschuss bestellt werden kann. Hierdurch ist die Möglichkeit geschaffen, jeweils den sachverständigsten Kollegen zu betrauen. Damit ist den Interessen der Arbeitnehmer am besten gebient, die ja auch nicht wünschen können, daß unnötig Kräfte der Produktion entzogen werden.

Die Entlohnung der Betriebsräte muß derjenigen der Gruppe, welcher sie entstammen, entsprechen. Für die Zeit, die durch Betriebsratsgeschäfte notwendig verjährt wird, sind daher alle Zulagen, die der Belegschaft zustehen, auch den Betriebsräten zu bezahlen; ebenso erhalten dieselben auch für diese Zeit Akkordlohn, wenn sie sonst Akkord gearbeitet hätten.

Anschläge und Aushang am schwarzen Brett kann der Betriebsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig vornehmen. Die Entscheidungen hierüber sind nicht einseitlich. Eine Minderheitsansicht bestreitet dieses Recht, eine weitere Ansicht geht dahin, daß gleichzeitig mit dem Aushang der Unternehmer benachrichtigt wird, daneben also das selbständige Anschlagrecht des Betriebsrats bestehen bleibt. (Regierungspräsident von Düsseldorf 23. Januar 1922 Akt. B. I. F. 415.) (Das uneingeschränkte Recht des selbständigen Aushanges im Rahmen der Zuständigkeit ist u. a. anerkannt von dem Ministerium für soziale Fürsorge, München, Entscheidung vom 10. Dezember 1921 Akt. B. 566/116.)

Wenn durch Belegschaftsbeschluß eine Betriebsvertretung gegründet worden ist, die Entlassung eines Arbeitnehmers vom Unternehmer zu fordern und dieser die Entlassung vornimmt, dann haftet für den entstehenden Schaden der Unternehmer. Nachdem eine Anzahl Gerichte die Betriebsräte haftbar gemacht hatten, ist jetzt vom Oberlandesgericht Dresden am 20. April 1922, 5. O. 75/21 der erstangeführte Grundsatz aufgestellt worden. Jedenfalls dürfen Betriebsräte derartige Beschlüsse der Belegschaft nur gegenüber dem Unternehmer vertreten, keinesfalls aber die Anerkennung erzwingen, sonst wäre die Rechtslage anders.

Die Mitwirkung des Arbeiterrates bei der Straffestsetzung im Einzelfalle, soweit die geltende Arbeitsordnung überhaupt Strafen vorsieht, wird von den Unternehmern und einer Anzahl von Schlichtungsausschüssen bestritten. Der § 80 Abs. 2 sei so auszulegen, daß Arbeitgeber und Arbeiterrat gemeinsam in der Arbeitsordnung die Straffsätze festlegen und dann der Arbeitgeber allein eine etwaige Bestrafung vornimmt. Dieser Auffassung treten wieder eine Anzahl Schlichtungsausschüsse sowie auch das preussische Handelsministerium und das Reichsarbeitsministerium entgegen. Nach deren Auffassung hat der Arbeiterrat bei jeder Einzelbestrafung mitzuwirken und hiernach ist also jede Bestrafung durch den Unternehmer rechtswirksam, wenn sie ohne Zustimmung des Arbeiterrats erfolgt. Die Arbeitnehmer haben in solchen Fällen den abgezogenen Lohnbetrag einzuklagen. Das Amtsgericht Rathenow hat am 15. Juni 1922 und das Landgericht Dorismund am 19. Juni 1922 derartige Klagen stattgegeben. Beide Gerichte haben entschieden, daß eine Bestrafung ohne Mitwirkung der Betriebsvertretung allein durch den Unternehmer rechtswirksam ist, der Lohnabzug daher zu Unrecht erfolgt sei und Rückzahlung des einbehaltenen Lohnbetrages stattfinden müsse. Diese richterlichen Entscheidungen sind von besonderer Wichtigkeit und zu beachten.

Die Schiedssprüche der Schlichtungsausschüsse sind nicht unmittelbar vollstreckbar. Es ist vielmehr hierzu erst noch die Vollstreckbarerklärung durch die ordentlichen Gerichte notwendig. Hierdurch verzögert sich leider das Verfahren sehr.

Es kommt also darauf an, das Verfahren nach Möglichkeit zu beschleunigen. Dem steht jedoch die Praxis der ordentlichen Gerichte entgegen, die anfänglich fast ausschließlich und auch in letzter Zeit noch öfter die Auffassung vertreten haben, daß das ordentliche Gericht berechtigt sei, einen endgültigen oder verbindlich erklärten

Schiedspruch eines Schlichtungsausschusses nachzuprüfen; allerdings nicht in materieller Beziehung, dagegen aber bezüglich der Formvorschriften und der Zuständigkeit, d. h. also, daß die ordentlichen Gerichte die Vollstreckbarkeit eines Schiedspruches davon abhängig machen, ob die Fristen des Betriebsrätegesetzes gewahrt sind, ob die Betriebsvertretung ordnungsmäßig angerufen und in Tätigkeit getreten ist und ob die §§ 15 und 17 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 beachtet sind. Es würde zu weit führen, im einzelnen auseinander zu setzen, worauf sich die Prüfung der ordentlichen Gerichte nach Ansicht derselben erstrecken soll. Das Vorangeführte dürfte bereits grundfänglich genügen.

Nun sind sehr viele Betriebsvertretungen noch nicht ganz in das Betriebsrätegesetz eingearbeitet. Außerdem ist das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß nicht so förmlich, wie vor den ordentlichen Gerichten und es kommen, rein formal betrachtet, naturgemäß viele Verstöße vor. Viele Schlichtungsausschüsse nehmen dies aus sozialen und durchaus berechtigten anerkennenswerten Gründen nicht so genau und sprechen Arbeitnehmern Entschädigungssummen usw. auch dann zu, wenn nicht alle Einzelheiten der gesetzlichen Vorschriften beachtet sind.

In erster Linie ist seitens der Arbeitnehmer und ihrer Betriebsvertretungen unbedingt Wert darauf zu legen, daß nach bester Möglichkeit alle Formalitäten erfüllt werden. Im übrigen jedoch ganz entschieden die Praxis der ordentlichen Gerichte Protest zu erheben. Es war absolut nicht die Absicht der Gesetzgeber, etwa die ordentlichen Gerichte als zweite Instanz der Schlichtungsausschüsse einzusetzen, sondern es sollte durch die Schaffung der Schlichtungsausschüsse vielmehr eine sehr schnelle und billige Rechtsprechung gewährleistet werden. Deshalb ist es für die Arbeitnehmer von sehr großer Bedeutung, daß sich in neuerer Zeit doch einige Gerichte gefunden haben, die diesen Grundsatz anerkennen, so zum Beispiel das Landgericht Guben in einem Urteil vom 2. Dezember 1921 mit folgender Begründung:

Das Gericht ist nicht im Verhältnis zum Schlichtungsausschuß die übergeordnete Beschwerdeinstanz, die die Nichtigkeit des Schiedspruches eines Schlichtungsausschusses nachzuprüfen hat und deshalb steht dem Gericht auch nicht das Recht zu, nachzuprüfen, ob der Spruch des Schlichtungsausschusses den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht und deshalb formell und materiell zu Recht ergangen ist. Das Gericht kann deshalb nicht die Voraussetzungen des Schiedspruches nach der Nichtigkeit einer nochmaligen Prüfung unterziehen, ob die Kläger binnen 5 Tagen den Arbeiterrat angerufen, ob dieser den Einspruch der Arbeiter gegen die Entlassung für ungerechtfertigt gehalten und demgemäß binnen einer Woche mit dem Arbeitgeber wegen etwaiger Zurücknahme der Kündigung verhandelt und dann binnen weiteren fünf Tagen, wenn diese Verhandlungen zu keinem Ergebnis geführt haben, den Schlichtungsausschuß angerufen hat. Die Prüfung der Fristeneinhaltung ist lediglich Sache des Schlichtungsausschusses und ebenso hat dieser auch allein darüber zu entscheiden, ob der Einspruch zulässig war oder nicht. Dem Gericht steht auch in dieser Hinsicht ein Ueberprüfungsrecht nicht zu. Es darf nicht dazu kommen, daß der Schlichtungsausschuß den Einspruch für zulässig, das Gericht ihn aber für unzulässig erklärt und deshalb ist auch in § 87 B.G. gesagt: „Der Schlichtungsausschuß entscheidet endgültig; diese Entscheidung schafft Recht zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.“ Durch diese Entscheidung wird also nur die materielle Grundlage für den nunmehr im ordentlichen Rechtsweg zu verfolgenden Anspruch geschaffen. Der Spruch des Schlichtungsausschusses ist nicht, wie ein Schiedsgerichtsurteil, ein Urteil, das nur der Vollstreckbarkeit entbehrt, sondern lediglich die materielle Grundlage des Anspruchs, der aber wie jeder andere Anspruch aus irgendeinem Rechtsgeschäfte, noch keinen Titel zur Zwangsvollstreckung bildet und der deshalb erst eingeklagt werden muß, um vollstreckbar zu sein.

Weiter folgt ein Urteil der III. Zivilkammer des Landgerichtes Bremen vom 16. Juni 1922 — O III 67/1922 —:

Es erhebt sich damit die Frage, ob und inwieweit die ordentlichen Gerichte befugt sind, die an sich endgültigen oder unanfechtbaren Entscheidungen von Sonderpruch- oder Sonder-schiedsstellen nachzuprüfen, die in der Kriegs- und Nachkriegsentwicklung gebildet sind. Die Frage ist dahin zu beantworten, daß die Nachprüfung des Gerichts sich nur darauf erstrecken darf, ob überhaupt der Spruch einer gesetzlich vorgeschriebenen oder erlaubten Stelle vorliegt und zutreffendfalls, ob diese Stelle innerhalb des gesetzmäßig gebotenen oder erlaubten Rahmens gehandelt hat. Die Nachprüfung der Entscheidung im übrigen, sei es in sachlicher oder rechtlicher (materieller oder verfahrensrechtlicher) Hinsicht, ist den Gerichten entzogen. (Vergl. R.G. 101 S. 53.) Diese Beschränkung des Prüfungsbereichs der Gerichte ergibt sich aus der Erwägung, daß das Gesetz mit Absicht weitere Rechtszüge bei der Einrichtung dieser Stellen, so etwa der Einigungsämter oder der Schlichtungsausschüsse abgegrenzt hat, um den Beteiligten in den besonders gelagerten Fällen, um die es sich hier regelmäßig handelt, ein schnelles und billiges Verfahren zu gewähren.

Und ferner ein Urteil des Landgerichtes München I (Wt. Z. Nr. Reg. IV A 718/21) (Entnommen dem Nachrichtenendienst des Zentralverbandes der Angestellten vom 28. Juli 1922):

Die Frage, ob und in welcher Hinsicht die gemäß

§ 87 B.G. vom Schlichtungsausschuß erlassenen Entscheidungen der Nachprüfung des Gerichtes, welches über die Klage auf Erfüllung des Schiedspruches zu entscheiden habe, unterliegen, ist bestritten. Das erkennende Gericht steht aus allgemeiner rechtlicher Erwägungen auf dem Standpunkt, daß diese Entscheidungen auf die Einwendungen des Beklagten nach der Richtung nachgeprüft werden können und müssen, ob der Schlichtungsausschuß im betreffenden Falle überhaupt zu einer sachlichen Entscheidung befugt war und daß es im Falle der Verneinung dieser Frage die Klage auf Erfüllung wegen Nichtigkeit der Entscheidung abweisen muß. Es ist aber auch der Ansicht, daß das Gericht bei Prüfung dieser Frage die Tatsachen als feststehend hinnehmen muß, deren Feststellung nach dem Geiste und Zwecke des Betriebsrätegesetzes dem Schlichtungsausschuß oblag und von diesem auch festgestellt sind.

Die Arbeitnehmer haben alle Veranlassung, wenn sie ihren Anspruch aus einem Schiedspruch der von dem Unternehmer nicht anerkannt wird, bei den ordentlichen Gerichten geltend machen und dieses Verfahren und Zuständigkeit der Schlichtungsausschüsse prüfen will, auf die vorangehenden Urteile zu verweisen und zu fordern, daß das Gericht nur die Vollstreckbarkeit ausspricht, sich sonst jedoch jeder weiteren Stellungnahme enthält.

Es ist eine notwendige Aufgabe der Betriebsräte, über diese Rechtsfragen Aufklärung zu schaffen.

Mit vorstehenden Fällen ist gewissermaßen ein kleiner Spaziergang durch die neueste Rechtsprechung auf Grund des Betriebsrätegesetzes unternommen worden, der hoffentlich für die Kollegen sehr anregend und nützlich sein wird und bei passender Gelegenheit an dieser Stelle erneut vorgenommen werden kann. npl.

Volkswirtschaft.

(E. W.) Wie jede Wirtschaft sich mit den ihr zur Verfügung stehenden Gütern und Mitteln einrichten muß, einerlei, ob es sich um den Haushalt einer Familie oder um den eines Unternehmens handelt, so müssen auch die gesellschaftlichen Gebilde, wie Gemeinde und Staat, bzw. Reich, eine rationelle Bewirtschaftung der vorhandenen Güter und Kräfte betreiben. Wird die Wirtschaft dem freien Spiel der Kräfte überlassen, so besteht die Gefahr, daß einerseits Raubbau bei der Gewinnung und Erzeugung und andererseits Verschleuderung bei der Veräußerung der Güter zur Verarmung und Verelendung der Gesellschaft führt. Wäre die öffentliche Bewirtschaftung schon zu normalen Zeiten eine Notwendigkeit, so ist sie für ein an den Folgen eines verlorenen Krieges krankendes Volk ein Gebot der Selbsterhaltung.

Die Volkswirtschaft befindet sich aber im engsten Zusammenhang mit der Weltwirtschaft, deren Funktionen sich auf die gesamte Menschheit und die natürlichen Güter und Kräfte der Erde erstrecken. Eine in sich abgeschlossene Einzelwirtschaft ist gegenwärtig undenkbar. Allerdings hat es in zurückliegenden Epochen der menschlichen Gesellschaft Zustände gegeben, welche keine oder nur geringe wirtschaftliche Zusammenhänge aufwiesen, zu einer Zeit, als der Mensch seinen primitiven Bedarf noch selbst deckte, als es noch keine Arbeitsteilung gab, als jeder sein eigener Zimmermann und Maurer, Brauer und Bäcker, Weber und Kleidermacher, Stellmacher und Schmied war.

Als erste Stufe der Volkswirtschaft kam die Tausch-wirtschaft zustande, zunächst innerhalb eines Stammes, dann von Stamm zu Stamm, wobei die natürlichen Bodenerzeugnisse schon eine Rolle spielten. Rutenstämme tauschten zum Beispiel Meeresprodukte gegen landwirtschaftliche Produkte der Inlandstämme aus. Später entwickelte sich dann das Handwerk. Es konnte sich um so leichter entwickeln, da das Geld inzwischen als Wertmesser und Tauschmittel entstanden war. Zwar beschränkte man sich zunächst nur auf die reine Bedarfswirtschaft, es wurde nur auf Verfertigung gearbeitet (Stundenarbeit); dann aber bildete sich der Handel heraus, welcher das Handwerk mehr und mehr in seine Abhängigkeit brachte. Der Handwerker arbeitete vorwiegend nicht mehr für den einzelnen Kunden, sondern für das Lager des Händlers, was ihm (dem Handwerker) zwar die Ausdehnung seines Betriebes ermöglichte, es entstanden die großen Manufakturen (Manu = Hand), gleichzeitig wurde aber der Handwerker auch abhängig von den Aufträgen des Händlers. Völlig durchlöchert wurde der „goldene Boden“ des Handwerks durch das Auf-tauchen und Umsichgreifen des „eisernen Gefellen“ — der Ma-schine.

Die Maschine brachte eine gewaltige Umwälzung in die wirtschaftlichen Verhältnisse, und noch heute stehen wir inmitten der Entwicklung des maschinellen Zeitalters. Mittels Eisenbahn und Telegraph (Telephon) nahm der Handel sich über den ganzen Erdball erstreckende Dimensionen an. Mit dem Zeitalter der Maschinen fällt die kapitalistische Periode zusammen. Der Kreislauf der Ware und des Geldes, ausgedrückt in der volkswirtschaftlichen Formel: $G = W = G$, d. h. Geld = Ware = mehr Geld, führte zur Anhäufung von Kapital, welches den Produktionsprozess immer aufs neue befruchtet. Geld (G) wird in ein Unternehmen hineingesteckt, für das Geld werden Waren (W) (Rohprodukte) und Produktionsmittel (Arbeitsraum und Werkzeuge) beschafft, im Produktionsprozess wird das Rohmaterial ver-

bearbeitet, kommt in so veränderter Form auf den Markt, gelangt unter Einrechnung der Produktionskosten nebst Gewinnanteil zum Verkauf, und der erzielte Preis (G) setzt seinen Kreislauf in der gleichen Weise aufs neue fort.

Wie die Manufaktur (das Großhandwerk) aus dem Kleinhandwerk hervorging, so entwickelte sich aus dem Kleinhandwerk der Großhändler, das Handelskapital, das zu seiner Bewirtschaftung das Bankwesen hervorbrachte. Ohne die geldvermittelnde Tätigkeit der Banken wäre die Bewältigung der Volks- und Weltwirtschaft unmöglich. Die Banken saugen Ersparnisse auf und speien geldbedürftige Unternehmen, natürlich gegen Bezahlung (Verzinsung). Später beteiligten sich die Banken auch selbständig an Unternehmen aller Art, namentlich an solchen mit großen Kapitalerfordernissen, die von einzelnen Personen nicht finanziert werden können. So läuft mit und neben der Produktionsentwicklung die Entwicklung des Kapitalismus, die Voraussetzung bildend für die Entstehung und Verwirklichung des sozialistischen Problems.

Die geistigen Strömungen waren infolge der materiellen Entwicklung der Welt großen Wandlungen unterworfen, und umgekehrt befruchteten die geistigen Strömungen die materiellen Geschicknisse. In politischer Beziehung ergeben sich die verschiedenen Stadien vom absoluten Herrscher über das konstitutionelle Königtum bis zum demokratisch geleiteten Volksstaat. Und in wirtschaftlicher Hinsicht sind wir zur Zeit emsig am Werk, den Herrenstandpunkt der Unternehmer durch eine Betriebsdemokratie zu ersetzen, wonit nicht bestritten werden soll, daß der bisherige Unternehmerstandpunkt in früheren Zeiten seine Berechtigung gehabt haben mag. Nun aber heißt es vom Individualismus zum Sozialismus, von der Eigenwirtschaft zur Gemeinwirtschaft. Gemeinwirtschaft setzt jedoch Gemeingeist, Gemeinstreben, Gemeinhandeln, mit einem Worte Solidarität voraus, die von der Arbeiterbewegung seit jeher gepflegt wurde und gute Früchte zu zeitigen verspricht. (Fortsetzung folgt.)

Eine wichtige Entscheidung betreffend die Löhne der Handwerkslehrlinge.

In Essen hatten sich, wie fast überall, die Handwerkerorganisationen gegenüber dem Verlangen der Gewerkschaften, die Lehrlingslöhne tariflich zu regeln, ablehnend verhalten. Der Metallarbeiterverband hatte deshalb, des langen Wartens müde, den Schlichtungsausschuß angerufen, der auch gegen verschiedene Innungen Schiedsprüche fällte, durch die die Lehrlingslöhne festgelegt wurden. Die Innungen verweigerten die Anerkennung dieser Sprüche, weshalb der Demobilisationskommissar in Düsseldorf angerufen wurde, der die Verbindlichkeitsklärung aussprach. Die Innungen beachteten auch diese Entscheidung nicht, so daß dem Metallarbeiterverband nur noch der Weg der Klage offenblieb. Das Innungsschiedsgericht wies selbstverständlich die Kläger ab. Die hierauf angerufenen höheren Instanzen, das Amtsgericht und auch das Landgericht in Essen, nahmen denselben Standpunkt ein. Als Revisionsinstanz hat nur das Oberlandesgericht Hamm i. W. ein Urteil gefällt, das die vorhergehenden Entscheidungen aufhebt und die Verbindlichkeitsklärung des Demobilisationskommissars als zu Recht bestehend bezeugt.

In der Urteilsbegründung ist besonders bemerkenswert, daß das Gericht sich den Standpunkt des Reichsarbeitsministers und auch des preussischen Handelsministers zu eigen macht, wonach auch für Handwerkerlehrlinge in Tarifverträgen Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis, besonders über die Lohnhöhe, zu Recht enthalten sein können. Es wird in diesem Urteil unterstrichen, daß den Handwerkskammern und Innungen nur die Regelung der öffentlich-rechtlichen Seite des Lehrverhältnisses (Ausbildung, Prüfung u. dgl.) obliegt, daß sie dagegen für die privatrechtlichen Beziehungen der Beteiligten (spez. Vergütung) nicht zuständig sind. Hierzu können die Handwerksorganisationen nur Empfehlungen aussprechen, aber ihren Mitgliedern keine Verpflichtung auferlegen. Im Korrespondenzblatt des D.G.W., Nr. 22 dieses Jahres, ist deshalb mit vollem Recht im Anschluß an eine entsprechende Aeußerung des preussischen Handelsministers gesagt worden: „Können die Handwerkskammern nur Löhne empfehlen, so kann keine Rede davon sein, daß durch entsprechende Schiedsprüche von Schlichtungsinstanzen die gesetzlichen Rechte der Handwerksorganisationen beeinträchtigt werden können. Wenn ein Recht nicht existiert, kann es auch nicht verletzt werden.“ Es ist erfreulich, daß ein Oberlandesgericht diesen an sich selbstverständlichen Standpunkt der Gewerkschaften anerkannt hat. Es muß das deshalb besonders unterstrichen werden, weil die deutschen Gerichte heute noch allzusehr geneigt sind, von vornherein den Standpunkt der Handwerksorganisationen für richtig zu erklären.

Das Landgericht Frankfurt a. M. brachte es doch im Frühjahr d. J. fertig, eine Klage auf Bezahlung der durch einen verbindlich erklärten Tarif festgelegten Lehrlingslöhne abzuweisen,

wobei in der Begründung ein ganz eigenartiges Argument eine Hauptrolle spielte.

Von den Vertretern des Lehrlings war behauptet worden, die Innung hätte von ihren Befugnissen keinen Gebrauch gemacht, nämlich kein Kostgeld festgesetzt. Das Landgericht stellte jedoch das Gegenteil fest, nämlich: Der Lehrvertrag der Handwerkskammer sieht vor, daß die Vertragspartei ein Kostgeld oder einen Wochenlohn vereinbaren; außerdem ist in einer Vorschrift gesagt, daß der Lehrling „Kost und Logis oder eine sonstige Vergütung“ erhält. „Daraus geht hervor, daß nach der Absicht der Handwerkskammer die eine oder andere Regelung getroffen werden kann. Es soll danach dem im Einzelfall besonders vorliegenden Bedürfnisse Rechnung getragen werden, also nur eine individuelle, keine kollektive Regelung zugelassen werden. Eine tarifliche Regelung widerspricht diesen Vorschriften.“

Nach dieser juristischen Weisheit wäre also eine unterlassene Regelung auch eine Regelung; für den gefunden Menschenverstand ist so etwas allerdings kaum begreiflich, weshalb das Urteil des Oberlandesgerichts in Hamm als ein Sieg über Formaljuristen angesehen werden kann.

Die Essener Schlosserinnung hat sich allerdings auch bei diesem Spruch noch nicht beruhigt, sondern Revision beim Reichsgericht eingelegt. Die entsprechende Entscheidung wird hoffentlich eine Selbstverständlichkeit auch für Juristen zweifelsfrei erscheinen lassen, damit der nun schon jahrelang gehende Streit „Lehrlinge und Tarifverträge“ endlich aus der Welt verschwindet.

Baustoffwucher und Bauarbeiterlöhne.

Das Unternehmertum beliebt es bekanntlich immer so darzustellen, als ob die heutigen hohen Baupreise hauptsächlich auf die hohen Löhne der Bauarbeiter zurückzuführen wären. Was von dieser Behauptung zu halten ist, zeigt eine Aufstellung über die Bauarbeiterlöhne und Baustoffpreise, die anlässlich der Ueberseewache von der Bauabteilung der Hamburger „Produktion“ in der Hamburger Kunsthalle ausgestellt worden war und die in der schon erschienenen Nummer der Sozialen Bauwirtschaft veröffentlicht ist. In dieser Aufstellung sind den Löhnen eines jeden einzelnen Berufes im Baugewerbe die Baustoffpreise in diesem Beruf gegenübergestellt. Dabei ergibt sich, daß die Löhne auch nicht im entferntesten um so viel gestiegen sind wie die Baustoffpreise.

So betrug z. B. der Stundenlohn für die Hamburger Maurer am 15. August 1922 das 56,7fache des Lohnes von 1914. Die Preise der Baustoffe im Maurergewerbe waren dagegen in keinem Falle um weniger als das 78fache, in den meisten Fällen dagegen weit über das 100fache bis zum 375fachen gestiegen. So betrug der Preis für rote Zementmauerungssteine das 194fache, für Kalksandsteine das 170fache, für Fußbodenplatten das 325fache, für Rückenplatten das 250fache, für eiserne Träger das 200fache, für Gips das 185fache, für Wandplatten das 375fache des Kriegespreises.

Der Stundenlohn der Zimmerer betrug am 15. August 1922 das 57,1fache des Stundenlohnes der Vorkriegszeit. Dagegen waren gestiegen:

Einschubplatten um das 250fache, Balkenholz (Kiefer) um das 275fache, Deckenschaln um das 280fache, Einschub um das 294fache, Balkenanker um das 195fache, Nägel um das 294- bis 300fache, Nampfpfähle um das 376fache, Spunndocheln um das 291fache der Vorkriegszeit.

Der Stundenlohn der Tischler betrug am 15. August 1922 das 60fache des Vorkriegeslohnes. Dagegen kostete: Tischler-Kantholz das 314fache, Leim das 187fache, Türhänge das 237fache, Fensterwinkel das 240fache, Geländer das 220fache, Haken und Schraubenverschlüsse das 303fache der Vorkriegspreise.

Der Stundenlohn der Schlosser betrug am 15. August 1922 das 64fache des Vorkriegeslohnes. Dagegen war im Preise gestiegen: Winkelisen um das 203fache, D-Eisen um das 200fache, Flach-eisen um das 188fache, Schienen um das 184fache, Schwarzblech um das 228fache, Schrauben um das 317fache des Vorkriegespreises.

Der Stundenlohn der Maler betrug am 15. August 1922 das 62,5fache des Vorkriegeslohnes. Dagegen war gestiegen der Preis für: Pinself um das 270fache, Leinöl um das 330fache, Terpentin um das 557fache, Bleiweiß um das 210fache, Zinkweiß um das 191fache des Vorkriegespreises.

Der Stundenlohn für Dachdecker, Klempner und Mechaniker betrug am 1. August 1922 das 59,5fache des Vorkriegeslohnes. Dagegen betrug der Preis für: Zement das 270fache, Zement um das 330fache, Leinöl um das 192-316fache, Zinkblech das 296fache, Gasrohre das 141-260fache, Formstücke das 250-405fache des Vorkriegespreises.

Ähnlich ist das Verhältnis im Elektriker- und im Ofenseh-gewerbe. Der Lohn für Elektriker betrug am 15. August 1922